

Unbeaufsichtigte Waschmaschine

Düsseldorf, 14.02.2008

Ein Alptraum: Die Wohnung steht unter Wasser, weil Spül- oder Waschmaschine versagt haben. Noch niederschmetternder ist, wenn die Hausratversicherung den so entstandenen Schaden nicht zahlen möchte. "Grob fahrlässig" bezeichnete die Versicherung einer Dame, deren Verhalten, nach Einschalten der Spülmaschine ins Bett zu gehen und das Gerät unbeaufsichtigt zu lassen. Als lebensfremd dagegen beurteilte das Kölner Landgericht das Versicherungsgebaren und entschied im Sinne der Wassergeschädigten. ARAG Experten erklären, dass grobe Fahrlässigkeit lediglich vorgelegen hätte, wenn die Maschine beispielsweise aufgrund ihres Alters Mängel aufgewiesen hätte. Da sie dies nicht tat, konnte der Geschädigten keine leistungsbefreiende Verfehlung nachgewiesen werden (AG Köln, Az.: 144 C 41/06).



ARAG Versicherungen
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail:
brigitta.mehring@ARAG.de
Internet: <http://www.ARAG.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995